

240, eine Zahl, die sich im letzten Jahrzehnt fraglos noch enorm vergrößert hat, so kann man schon hieraus allein seine Schlüsse ziehen. Noch 1858 besass Preussen nur rund 40 000 selbstständige Handeltreibende, die insgesamt nur 23 000 Angestellte beschäftigten. Und heute, nach noch nicht 50 Jahren? Schon 1895 waren allein in Berlin rund 53 Prozent seiner grossen Bevölkerungsziffer im Hauptberuf in der Industrie, dem Gewerbe und Bauwesen beschäftigt, und man zählte in jenem Jahre bereits über 150 000 Haupt- und 6000 Nebenbetriebe; darunter befanden sich über 1000 Hauptbetriebe mit je über zwanzig, also mit zusammen über 20 000 Menschen, und 340 Betriebe mit je über hundert, also mit etwa 350 000 Menschen; allein der Handel Berlins beschäftigte schon damals 24 Prozent der im Hauptberuf Erwerbstätigen. Das sind fast zwölf Jahre alte Zahlen, die aber Bände sprechen, die beweisen, dass Vorschriften von Anno Dazumal heute nicht mehr passen können!

Werfen wir nun einen Blick in die Vergangenheit, so ergibt sich, dass von einem „Strassenleben“ im heutigen Sinne des Wortes selbst in Berlin — das 1835 erst 270 000 Einwohner gegen heut 3 Millionen in Gross-Berlin hatte — kaum die Rede sein konnte. Gab es doch in dem Berlin aus der Zeit jener Kabinettsordre insgesamt kaum so viele Läden, wie heute eine einzige Strasse, die Leipzigerstrasse, aufweist. Glänzend ausgestattete Schaufenster kannte man nicht einmal dem Namen nach. Wer überhaupt einen Laden besass, der hatte ein Schaufenster, so gross oder doch nicht viel grösser als ein neumodisches Wohnungsfenster, mit kleinen, oft bunt-schillernden Scheiben verglast, die von möglichst „soliden“, also breiten, hölzernen Zargen eingefasst waren. Abends brannte ein Oellämpchen im Schaufenster, wenn es überhaupt „erleuchtet“ wurde. Eisenbahnen gab es bei Erlass der Kabinettsordre von 1837 überhaupt noch nicht; erst 1838 wurde die erste Eisenbahn — nach Potsdam — eröffnet. Wo sollten Verkehr und Strassenleben herkommen? Der Detailbetrieb wurde natürlich noch massenhaft von kleinen Krämern bestritten, wie sie uns heute noch kaum in weltfremden Orten begegnen, wo man alle überhaupt im Verkauf vorkommenden Gegenstände noch eintürlich beieinander fand. Einige Glaskästen der Handwerker bildeten den Rest der „Schaufenster“.

Erst allmählich fanden sich die „Branchengeschäfte“ ein, wie wir sie in unseren heutigen Spezialgeschäften modernisiert sehen. Aber selbst bis in die Mitte der 1850er Jahre hinein war das ganze Gepräge des Detailhandels noch recht patriarchalisch. Denn der Absatz war gegeben, es bedurfte keiner Kunst und keiner Wissenschaft, um ihn zu organisieren, um die Kundschaft heranzuziehen und das Geschäft zu beleben, wie wir es heute so nötig haben!

Dementsprechend war natürlich auch die ganze innere Struktur des Städtelebens. Kamen nun die Sonntage und hohen Feiertage heran, so wurden die schon ohnehin stillen Strassen noch stiller. Dazu kam die Einwirkung der Behörden, die es ja, wie wir wissen, noch heute als ihre Aufgabe betrachten, „erzieherisch“ auf den Bürger zu wirken, nicht minder das gewichtige Wort der Seelenhirten und Kirchenlichte und das Gebot, alle Waren dem Auge durch Verhängung zu entziehen, wurde der Krämerwelt von der hohen Obrigkeit kund und zu wissen getan, um dem Seelenheile der geliebten Mitbürger nicht durch gar weltliche und üppige Dinge oder unzulässige Ergötlichkeiten Abbruch zu tun. Das war Anno Domini 1837, in dem durch Kabinettsordre der Grundstein gelegt wurde, auf dem die obrigkeitliche Vorschrift des Verhängens der Schaufenster beruht.

Gibt es eine grössere Farce auf das moderne Wirtschafts- und Verkehrsleben, als dieses Gebot? Sollen wir dazu noch einen Kommentar niederschreiben? Wir meinen, ein Blick auf das lebendig pulsierende Leben unserer modernen Städte genügt, um den Widerspruch zu empfinden, der zwischen diesen veralteten Vorschriften und dem lebendigen Geiste der

Jetztzeit besteht. Dieser Widerspruch sollte aber auch unsere gesamte Geschäftswelt veranlassen, endlich mit mehr Nachdruck gegen derartige Schädigungen Front zu machen.

—am.



## Was lehren Prozesse?

(Nachdruck verboten.)

Dass man aus Prozessen lernen kann und lernen soll, haben wir unseren Lesern schon oft durch den Abdruck der verschiedenartigsten Gerichtsurteile nahegelegt. Zahllose dieser Beispiele bestätigen die bekannte Tatsache, dass die Gerichte, wir wollen nicht gerade sagen, leichtfertig, aber doch nur allzu häufig unter dem Einfluss einer gewissen Erregung angerufen werden, in der der eine oder andere Teil sich nur an dem Glauben genügen lässt, im Recht zu sein. Dieses Bewusstsein zu haben, ist ja eine sehr schöne Sache; aber mit ihm allein ist kein Prozess zu gewinnen. Worauf es ankommt, sobald man dem Richter gegenübersteht, ist, dass man auch imstande sein muss, sein Recht beweisen zu können. Wenn es im allgemeinen auch heisst, dass der Buchstabe töte, und allein der Geist lebendig mache, so gilt zum Beweise von Tatsachen doch fast stets nur der Buchstabe, sei es in geschriebener oder gesprochener Form. Das will sagen, wenn wir etwas vor Gericht behaupten, genügt es nicht, mit Meinungen zu operieren, sondern wir müssen positive Beweise zur Hand haben, sei es in schriftlicher Form oder in der Form von Zeugen. Und diese Beweisstücke aufs gründlichste zu prüfen, das sollte sich jedermann zum Prinzip machen, bevor er es zum Prozess kommen lässt; wer es tut, wird dabei in der Mehrzahl der Fälle die Entdeckung machen, dass das Register seiner Beweisführung irgendwo ein Loch hat, sei es in irgend einem bedenklichen Satze eines Schriftstückes, sei es auf seiten der Person, die unser Recht bezeugen soll. Zu einem gleichen Resultat wird man oft kommen, wenn man nicht nur seine eigenen Beweismittel, sondern auch die seines Gegners einer ebenso gewissenhaften wie unparteiischen Prüfung unterzieht. Nur bei der genauesten Abwägung der beiderseitigen Argumente — die man nicht so nebenbei vornehmen darf, sondern der man sich mit Ruhe und Ueberlegung widmen muss — wird man zu einem zuverlässigen Ergebnis über die wahre Rechtslage kommen. Und dieses Ergebnis wird dann meist derart sein, dass man, wenn auch vielleicht voller Aerger und Ingrim, lieber von einer Klage absieht. Der erfahrene Geschäftsmann, der mit der Unzuverlässigkeit der Beweismittel zu rechnen gelernt hat, wird daher auch einen Prozess vermeiden, wo er nur irgend kann, selbst wenn er trotz eines schon vorhandenen Schadens vielleicht noch weitere Opfer zu bringen hat. Wenn irgend ein Wort in der Praxis seine Wahrheit bewiesen hat, so ist es das von dem mageren Vergleiche, der besser ist, als der fette Prozess.

Anlass zu diesen Betrachtungen gibt uns einer jener Fälle, wie sie täglich die Gerichte beschäftigen: Die Inhaberin eines Geschäftes hatte eine Tratte nicht bezahlt, 1), weil der Reisende des Fabrikanten gesagt hätte, Zahlung brauche erst zu erfolgen, wenn die Ware verkauft sei; 2), weil letztere ausserdem wegen mangelhafter Qualität zur Verfügung gestellt worden wäre. Beweis für beide Behauptungen: Zeugnis des Ehemanns. Im Termin stellte sich nun aber heraus, dass der Reisende nur von „Entgegenkommen bezüglich der Zahlung“ gesprochen hatte, wenn die Ware nach Ablauf des Ziels noch nicht verkauft sein sollte. Das musste der Ehemann als Zeuge zugeben; der seiner Ehefrau, also der Geschäftsinhaberin, zugeschobene Eid, sie habe ausdrücklich „Kommissionsware“ bestellt, wurde von dieser nicht geleistet. Bezüglich des zweiten Punktes wurde zunächst festgestellt, dass der Brief der Beklagten, in dem die Sendung zur Disposition gestellt sein sollte, nicht kopiert war; aus dem vorgelegten Original ergab sich indes, dass die Ware zu spät